

STATUTEN

Art. 1 Name und Sitz

Die ProSilvaSchweiz ist ein privater Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Sitz des Vereins ist am Wohnort des Präsidenten.

Art. 2 Unabhängigkeit und Gemeinnützigkeit

Der Verein ist parteipolitisch unabhängig und konfessionell neutral. Er verfolgt einen gemeinnützigen Zweck und ist nicht gewinnorientiert.

Art. 3 Zweck

Der Verein bezweckt:

1. Eine nachhaltige Waldbewirtschaftung im Sinne ökonomisch und ökologisch optimaler Betriebsführung zu fördern, in Anlehnung an den Naturwald des Standortes, durch vorwiegend einzelstammweise Qualitätsförderung und Nutzung, ohne schematische räumliche Ordnung, in Anlehnung an das Plenterprinzip, unter Wahrnehmung wichtiger Interessen des Biotop- und Artenschutzes.
2. Waldbauliche Modellbetriebe zu schaffen bzw. zu erhalten.
3. Exkursionen, Betriebsbesuche und Beratungen zu organisieren.
4. Öffentlichkeitsarbeit zu leisten.
5. Erfahrungen auszutauschen und mit zielverwandten Organisationen zusammenzuarbeiten.

Art. 4 Mitgliedschaft

1. Als Aktivmitglied kann jede natürliche Person aufgenommen werden, die den Vereinszweck nach Art. 3 dieser Statuten anerkennt und selber fördern will. Bewerber haben an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch mit Angabe von Name, Adresse, Alter und Beruf zu richten.
2. Als Passivmitglied können natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die an den Anliegen des Vereins besonders interessiert sind, ohne sich auf den Vereinszweck gemäss Art. 3 dieser Statuten formell zu verpflichten. Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten.
3. Die Ehrenmitgliedschaft kann Personen verliehen werden, die sich um den Verein in besonderem Masse verdient gemacht haben.

Art. 5 Organe

Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Geschäftsstelle
4. Revisionsstelle

Die Amtsdauer für Vorstand, Geschäftsstelle und Revisionsstelle beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Art. 6 Mitgliederversammlung

1. Zuständigkeiten

- a) Festlegung und Änderung der Statuten
- b) Wahl der Vorstandsmitglieder und des Präsidenten/der Präsidentin
- c) Wahl des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin
- d) Wahl von zwei Personen für die Rechnungsrevision
- e) Abnahme der Rechnung und des Geschäftsberichtes
- f) Genehmigung des Voranschlages und Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- h) Auflösung des Vereins.

2. Einberufung

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen:

- a) Alle zwei Jahre zur Abnahme der Rechnung und des Geschäftsberichtes
- b) Bei Bedarf
- c) Auf Begehren von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder.

Die Einberufung erfolgt unter Angabe der Verhandlungsgegenstände mit schriftlicher Einladung mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstermin.

Anträge der Mitglieder sind mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Präsidenten zu richten.

3. Stimmrecht:

An der Mitgliederversammlung hat jedes Aktiv- und Ehrenmitglied eine Stimme. Passivmitglieder haben kein Stimmrecht.

4. Verfahren:

Entscheide werden von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern mit einfacher Mehrheit getroffen, Statutenänderungen mit zwei Dritteln Mehrheit.

Art. 7 Vorstand

1. Organisation:

Der Vorstand besteht aus 5-7 Mitgliedern. Der Präsident/die Präsidentin hat Stichentscheid. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Der Präsident, oder bei dessen Verhinderung das durch den Vorstand bestimmte Mitglied, leitet sämtliche Geschäfte, Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen.

Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig. Sie haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen, wenn kein Arbeitgeber dafür aufkommt.

2. Zuständigkeiten:

- a) Vertretung des Vereins gegenüber Dritten. Der Präsident/die Präsidentin oder das durch den Vorstand bestimmte Mitglied ist zusammen mit dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin kollektiv für den Verein zeichnungsberechtigt.
- b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- c) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- d) Beschlussfassung über nicht im Voranschlag enthaltene ausserordentliche Ausgaben bis Fr. 10'000.
- e) Beschlussfassung und Vollzug der nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehaltenen Geschäfte
- f) Aufnahme von Mitgliedern
- g) Antragstellung an die Mitgliederversammlung für die Ernennung von Ehrenmitgliedern

Art. 8 Geschäftsstelle

1. Die Geschäftsstelle übernimmt die operative Führung der Geschäfte des Vereins. Sie betreut das Rechnungswesen, führt das Mitgliederverzeichnis, verfasst die Protokolle der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlungen, organisiert die Exkursionen, erledigt die Korrespondenz und begleitet Projekte.
2. Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin ist im Vorstand mit beratender Stimme tätig.
3. Die Entschädigung der Geschäftsstelle wird in einem separaten Reglement vom Vorstand festgelegt und mit dem Budget durch die Mitgliederversammlung genehmigt.

Art. 9 Rechnungswesen

1. Finanzen: Der Verein beschafft sich die nötigen Mittel für die statutengemässen Aufgaben durch freiwillige Beiträge und Spenden sowie durch die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträge.
Ehrenmitglieder sind von der Beitragsleistung befreit.
2. Rechnung: Die Rechnung wird für zwei Kalenderjahre erstellt. Alle Ausgaben sind rechtsgültig zu belegen. Die Rechnung ist mit dem Revisorenbericht der Mitgliederversammlung zur Abnahme vorzulegen.

Art. 10 Austritt aus dem Verein

Die Mitgliedschaft endet:

1. mit dem Tod des Mitglieds
2. durch freiwilligen Austritt mit schriftlicher Erklärung an den Vorstand
3. durch Vorstandsbeschluss: Bei Nichtleistung des Mitgliederbeitrages trotz vorheriger zweimaliger Mahnung. Bei grober Verletzung der Vereinsinteressen. Dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung mit angemessener Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich beim Vorstand vernehmen zu lassen

Art. 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der an der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Abwesende stimmberechtigte Mitglieder können innerhalb von 10 Tagen danach zusätzlich schriftlich ihre Stimme abgeben.

Ein Liquidationserlös ist dem Schweizerischen Forstverein zu übergeben mit der Bestimmung, diesen so lange Zins bringend zu verwalten, bis er wieder den Zielen des heutigen Vereins entsprechend verwendet werden kann.

Art. 12 Schlussbestimmungen

Soweit diese Statuten keine abweichenden Bestimmungen enthalten, finden die Art. 64 bis 79 ZGB sinngemäss Anwendung.

Diese Statuten wurden von der Mitgliederversammlung am 25. Januar 1992 beschlossen, am 20. Februar 1993, am 15. April 2000, am 26. März 2010, am 11. Mai 2012 und am 19. Mai 2022 ergänzt/geändert, jeweils mit sofortiger Inkraftsetzung.

Biel/Zürich, 19. Mai 2022

Erwin Schmid
Präsident



Stephan Hatt
Geschäftsführer

